



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland sowie in Karlsruhe gleichzeitig die Wahl der Gemeinde- und Ortschaftsräte statt.

Für die Wahl der Gemeinde- und Ortschaftsräte werden die wahlberechtigten Personen mit Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten dann auch automatisch eine Wahlbenachrichtigung und können am 9. Juni 2024 wählen. Für die Europawahl gilt dieser Automatismus nicht immer. Die geltenden Regeln für die Teilnahme von Unionsbürgern an der Europawahl werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachfolgend bekannt gemacht:

An der Wahl zum Europäischen Parlament in Deutschland können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag (9. Juni 2024)

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden. Für den Wohnort Karlsruhe ist der Antrag auf dem entsprechendem Formblatt spätestens bis zum 19. Mai 2024 an das Wahlamt, Zähringerstraße 61, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde, das heißt beim Wahlamt der Stadt Karlsruhe, eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer

späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde, das heißt dem Wahlamt der Stadt Karlsruhe, auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können auf den Internetseiten der Bundeswahlleiterin (www.bundeswahlleiterin.de) abgerufen werden. Sie können außerdem bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland – im Falle der Stadt Karlsruhe beim Wahlamt, Zähringerstraße 61, 76133 Karlsruhe oder per E-Mail an wahl@karlsruhe.de, angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber, das heißt falls Sie in der Bundesrepublik Deutschland als Wahlbewerber für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Karlsruhe, 30. September 2023

Dr. Albert Käuflein
Stadtwahlleiter